

Parkregelung 2021

Chaletpark „Alles Wisselt“ in Ellemeet

Artikel 1: Begriffe

In diesen Bedingungen ist gemeint mit:

1. **Fester Stellplatz:** ein Platz, der so ausgestattet ist, dass er das ganze Jahr ein Wohnmobil oder ein Chalet gestellt werden kann (unabhängig von der Nutzungsdauer, aber ohne ständigen Wohnsitz);
2. **Jahresgebühr:** die Gebühr, die jährlich für die Benutzung des festen Stellplatzes gezahlt wird. Dabei sollte angegeben werden, was im Jahresgebühr enthalten ist und was nicht.

Artikel 2: Inhalt des Vertrags

1. Der Unternehmer stellt dem Feriengast den vereinbarten Stellplatz für Freizeit Zwecke zur Verfügung, dh nicht für den ständigen Aufenthalt. Der Feriengast bekommt somit das Recht um für die angegebenen Personen ein Mobilheim oder Chalet der vereinbarten Art zu errichten.
2. Der Feriengast darf ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Unternehmers das Mobilheim oder Chalet nicht ändern wie im Vertrag beschrieben, so dass es nicht mehr transportfähig ist.
3. Der Ersatz eines Mobilheims oder Chalets gleicher Art erfolgt nur in Abstimmung mit dem Management.
4. Der Feriengast ist verpflichtet, der Vertrag und die Regeln in den begleitenden Informationen einzuhalten. Er stellt sicher, dass Mitreisenden und / oder Dritten, die ihn besuchen und / oder bei ihm bleiben, der Vertrag und die Regeln in den zugehörigen Informationen erfüllen.

Artikel 3: Dauer und Ablauf dieses Vertrags

1. Der Vertrag wird erstmals für die Dauer von einem Jahr geschlossen, sofern nicht anders vereinbart. Der während des Jahres abgeschlossene Vertrag wird für den Rest dieses Jahres abgeschlossen und läuft bis zum Ende des für das Unternehmen üblichen Vertragsjahres. Der Vertrag wird am Ende jedes Jahres unter den gegebenen Bedingungen automatisch ein Jahr verlängert.
2. Bei Abschluss des Vertrags können die Parteien auch vereinbaren, dass der Vertrag zu einem bestimmten Zeitpunkt von Rechts wegen endet.

Artikel 4: Preis und Preisänderung

1. Die Jahresgebühr wird vereinbart auf der Grundlage der zu diesem Moment gültigen Tarifen, die von dem Unternehmer festgestellt wurden.
2. Das Vorstehende berührt nicht die Tatsache, dass die Mehrkosten, die durch eine Erhöhung der Belastung des Unternehmers infolge einer Erhöhung der direkt mit dem Ort, dem Mobilheim oder dem Chalet oder dem Feriengast verbundenen Steuern und Erhebungen für den Feriengast verursacht werden, kann auch nach Vertragsschluss weitergegeben werden.
3. Ein Monat vor Ablauf des Vertragsjahres kündigt der Unternehmer dem Feriengast die Jahresgebühr für das kommende Jahr an. Der Unternehmer hat das Recht, die Jahresgebühr einmal jährlich zu erhöhen.

Artikel 5: Informationen

1. Wesentliche Änderungen der bereitgestellten Informationen müssen dem Feriengast spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertragsjahres bekannt gemacht werden.
2. Im Fall die Information wesentlich von den Informationen abweicht, die bei Abschluss des Vertrages angegeben wurden, hat der Feriengast das Recht, den Vertrag ohne Kosten zu widerrufen.

Artikel 6: Zahlung

1. Falls der Feriengast, trotz vorheriger schriftlicher Mitteilung, seine Zahlungsverpflichtung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Nichteinhaltung des Mahnschreibens oder unterlassen es ordnungsgemäß, dann hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung unter

Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zu kündigen.

2. Falls der Unternehmer den Vertrag kündigt, muss er den Feriengast per Einschreiben oder persönlich geliefertes Schreiben informieren und ihm dabei die Möglichkeit mitteilen, dass er die Stornierung rückgängig machen kann, indem er innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Kündigung seine Zahlungsverpflichtung erfüllt.
3. Hat der Feriengast keinen Gebrauch gemacht von der in Absatz 2 genannten Möglichkeit, so hat der Unternehmer das Recht, dem / der Feriengast, Mitbegründer und / oder Dritten den Zugang zum Chaletpark zu verwehren.
4. Der Feriengast ist dann verpflichtet, den Stellplatz gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 zu räumen.
5. Die außergerichtlichen Kosten, die dem Unternehmer nach einer schriftlichen Aufforderung entstehen, gehen zu Lasten des Feriengastes. Ist der Gesamtbetrag nicht fristgerecht bezahlt worden, dann wird der gesetzliche Zinssatz für den ausstehenden Betrag nach schriftlicher Mahnung erhoben.

Artikel 7: Annullierung

1. Im Fall einer Annullierung, bezahlt der Feriengast der Unternehmer einer Erstattung. Diese beträgt:
 - Annullierung bis zu drei Monaten vor Datum des Inkrafttretens: 15% von der vereinbarte Jahresgebühr;
 - Annullierung bis zu zwei Monaten vor Datum des Inkrafttretens: 50% von der vereinbarte Jahresgebühr;
 - Annullierung bis zu einem Monat vor Datum des Inkrafttretens: 75% von der vereinbarte Jahresgebühr;
 - bei Widerrufung innerhalb eines Monats vor Datum des Inkrafttretens: 90% von der vereinbarte Jahresgebühr;
 - bei Widerrufung am Datum des Inkrafttretens: 100% von der vereinbarte Jahresgebühr.
2. Die Entschädigung wird anteilig nach Abzug der Verwaltungskosten zurückerstattet, wenn der Platz von einem Dritten auf Empfehlung des Feriengastes und mit Zustimmung des Unternehmers für den gleichen Zeitraum oder einen Teil davon reserviert wird.

Artikel 8: Beendigung des Vertrags

1. Wenn der Feriengast keine Erweiterung der Vereinbarung möchte, dann muss er nicht später als zwei Monaten vor dem Ende der aktuelle Vertragslaufzeit auf schriftliche Weise kündigen.
2. Der Unternehmer kann die Vereinbarung auf schriftliche Weise annullieren:
 - A. Falls der Feriengast trotz vorheriger schriftlicher Warnung Ärgernis verursacht für den Unternehmer und / oder andere Feriengäste, oder die gute Atmosphäre auf oder in der unmittelbaren Nähe des Chaletpark zerstört.
 - B. Falls der Feriengast trotz vorheriger schriftlicher Warnung durch Benutzung seines Stellplatzes und / oder seiner Mobilheim oder Chalet, im Konflikt handelt mit der Bestimmung der Chaletpark;
 - C. Falls Maßnahmen der Regierung den Unternehmer zwingen der Vereinbarung zu kündigen;
 - D. Falls die Geschäftsführung aufhört zu existieren;
 - E. Falls das Mobilheim oder das Chalet des Feriengastes, trotz vorheriger schriftlicher Warnung und nach eine angemessene Frist Anpassungen zu machen, nicht allgemein anerkannten Sicherheitsstandards entspricht;
 - F. Falls das Mobilheim oder das Chalet des Feriengastes, trotz vorheriger schriftlicher Warnung und nach eine angemessene Frist Anpassungen und Verbesserungen zu machen, in einem schlechter Zustand verkehrt, dass die Folgen dieses schlechten Zustands für das Aussehen des Chaletparks und der unmittelbaren Umgebung eine Kündigung rechtfertigen;

- G. Falls der Unternehmer einen Umstrukturierungsplan für die Gelände durchführen wird, für den feste Stellplätze geschlossen werden müssen.

Kündigung von dem Unternehmer erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres. Bei Annullierung aufgrund des schlechten Zustands des Mobilheims oder des Chalets oder aufgrund von Umstrukturierungen, wie unter f und g des vorhergehenden Absatzes erwähnt, gilt eine Kündigungsfrist von mindestens 18 Monaten.

Artikel 9: Zwischenzeitliche Kündigung von dem Feriengast

1. Der Feriengast ist die vollen Jahresgebühr für die vereinbarte Tarifperiode ohne die Kosten für den Verbrauch von Gas, Wasser, Strom, Kanalisation und Kabel schuldig, es sei denn, der Feriengast findet sofort einen Ersatzurlauber, der für den Unternehmer akzeptabel ist und keinen anderen gleichwertigen Platz zur Verfügung auf dem Gelände stellt. In diesem Fall hat der Feriengast das uneingeschränkte Recht auf Erstattung die vollen Jahresgebühr für die verbleibende vereinbarte Tarifperiode ab dem ersten Tag des folgenden Monats. Wenn der Unternehmer bereits einen Feriengast gefunden hat, der die Nutzung übernehmen möchte, dann hat dies Priorität.
2. Der Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn die Kündigung auf einen zurechenbaren Mangel und / oder eine rechtswidrige Handlung des Feriengastes zurückzuführen ist.
3. Der Feriengast hat ab dem Zeitpunkt des Vereinbarungsschlusses die Möglichkeit, den Platz gemäß Artikel 11 für eine angemessene Zeit zu räumen.

Artikel 10: Vorläufige Kündigung von dem Unternehmer und Räumung im Falle eines zuzurechnenden Mangels und / oder einer unrechtmäßigen Handlung

1. Wenn der Feriengast, Mitreisenden und / oder Dritten die Verpflichtungen aus dem Vertrag, den Regeln in den begleitenden Informationen und / oder den Regierungsvorschriften, trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung, nicht einhalten, und in einem solchen Maße, dass nach den Standards der Vernünftigkeit und Fairness des Unternehmers nicht verlangt werden kann, dass das Abkommen fortgesetzt wird, hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung der Absätze 2 und 3 mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Feriengast muss dafür sorgen, dass sein Stellplatz und / oder sein Mobilheim oder Chalet geräumt ist und er den Chaletpark so schnell wie möglich verlässt. Die schriftliche Warnung kann in dringenden Fällen entfallen.
2. Hat sich der Feriengast mit der Kündigung abgemeldet, wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, den Stellplatz gemäß Artikel 11 für eine angemessene Zeit, längstens für einen Monat, zu räumen.
3. Der Unternehmer kann dem Feriengast, Co-Feriengast/ Co-Feriengästen und / oder Dritte die Nutzung des Stellplatzes und / oder des Mobilheims oder Chalets ab dem Zeitpunkt der Kündigung verbieten, wenn die Situation auf dem Park sonst unhaltbar würde. Der Feriengast bleibt grundsätzlich verpflichtet, die vereinbarte Jahresgebühr zu zahlen.

Artikel 11: Räumung

1. Wenn der Vereinbarung beendet ist, muss der Feriengast den Stellplatz/Platz spätestens am letzten Tag des vereinbarten Zeitraums leer und vollständig aufgeräumt liefern.
2. Der Feriengast ist nicht verhaftet für den von ihm bei der Räumung verursachten Schaden, der ihm nicht angelastet werden kann. Bei Schäden, die durch Veränderungen am / im Chaletpark durch den Unternehmer verursacht werden, haftet der Unternehmer.
3. Falls der Feriengast sein Mobilheim oder Chalet nicht entfernt, ist der Unternehmer gerechtfertigt, nach einer schriftlichen Vorladung und unter Berücksichtigung von einer angemessenen Frist, auf Kosten der Feriengast den Platz zu räumen.

4. Der Unternehmer haftet nicht für den bei der Zwangsräumung verursachten Schaden, der ihm nicht angelastet werden kann. Etwaige Lagerkosten, soweit erforderlich, gehen zu Lasten des Feriengastes.

Artikel 12: Gesetze und Vorschriften

1. Der Feriengast sorgt immer dafür, dass der vom ihm platzierte Mobilheim oder Chalet alle - so wie intern als extern - Umwelt- und Sicherheitsanforderungen erfüllt, die an der Mobilheim oder Chalet gestellt werden von der Regierung, oder durch den Unternehmer im Rahmen der Umweltvorschriften für seiner Unternehmung. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, ermächtigt der Feriengast den Unternehmer oder seinen als solche angewiesenen Vertreter nur Zugang zu dem Mobilheim oder Chalet des Feriengastes zu erhalten und das Mobilheim oder Chalet regelmäßig auf diese Anforderungen hin zu überprüfen. Der Unternehmer muss diese Überprüfung im Voraus schriftlich ankündigen.
2. Flüssiggas (LPG)-Installationen sind nur erlaubt auf dem Stellplatz, wenn diese sich in vom Rijkdienst voor het Wegverkeer zugelassenen Kraftfahrzeugen befinden.
3. Wenn der Feriengast unter kommunalen Brandschutzvorschriften vorbeugende Maßnahmen nehmen muss, wie zum Beispiel ein zugelassener Feuerlöscher, dann muss der Feriengast diese Vorschriften strikt befolgen.

Artikel 13: Pflege und Konstruktion

1. Der Feriengast ist verpflichtet, das von ihm platzierte Mobilheim oder Chalet und den dazugehörigen Stellplatz in einem ordnungsgemäßen Wohlstand zu halten.
2. Wenn Ihr Garten nicht gut erhalten ist/wird, geben wir einem Gärtner die Aufgabe, Ihren Garten in einen guten Zustand zu bringen. Wir werden die Kosten an Sie weitergeben.
3. Der Feriengast, die Co-Feriengästen und / oder Dritte Parteien sind nicht erlaubt in den Chaletpark ein zu graben, Bäume oder Büsche zu fällen, Gärten an zu legen, Antennen und/ oder Fahnenmasten auf zu stellen, Flaggen zu hissen, um Zäune oder Trennwände zu errichten, Veranden, Fliesen Plattformen oder Konstruktionen oder andere Einrichtungen jeglicher Art mit, auf, unter oder zu platzieren das Mobilheim oder Chalet ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis des Unternehmers. Alle vorgenannten Angelegenheiten müssen außerdem allen die auferlegten staatlichen Behörden Anforderungen erfüllen.
4. Der Feriengast ist und bleibt immer verantwortlich für das beweglich bleiben des Mobilheims oder Chalets und der in Absatz 2 genannte Einrichtungen.
5. Der Unternehmer sorgt dafür, dass der Park sich in einem guten Wartungszustand befindet.

Artikel 14: Haftungspflicht

1. Die Haftpflicht des Unternehmers für andere als Personen- und Sachschäden, ist beschränkt bis ein Maximum von 5.000.000€ pro Veranstaltung. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich hierfür selbst zu versichern.
2. Der Unternehmer haftet nicht für einen Unfall, ein Diebstahl oder eine Beschädigung auf der Chaletpark, es sei denn, dies ist auf einer Unvollkommenheit zurückzuführen, die dem Unternehmer angelastet werden kann.
3. Der Unternehmer haftet nicht für die Folgen von extreme Wettereinflüssen oder anderen Formen höherer Gewalt.
4. Der Unternehmer haftet für Störungen in seinen Teil der Versorgungseinrichtungen, es sei denn, er kann sich auf höherer Gewalt berufen oder wenn diese Störungen mit dem Ausgangspunkt der Leitungen des Feriengastes verbunden sind.
5. Der Feriengast haftet für Störungen in dem Teil der Versorgungseinrichtungen, die vom Ausgangspunkt des Feriengastes berechnet werden, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt vor.
6. Der Feriengast haftet gegenüber dem Unternehmer für Schäden, die durch er selbst, die Co-Feriengästen und / oder dritte Parteien verursacht werden, die Schäden an dem Feriengast verursachen, soweit es geht um den Schaden der

Feriengast, der Co-Feriengast, die Co-Feriengästen und / oder dritte Parteien unterstellt werden können.

Artikel 15: Streitbeilegung

Für alle Streitigkeiten, die die Vereinbarung betreffen, gilt das niederländische Recht. Nur ein niederländischer Richter ist befugt, von diesen Streitigkeiten Kenntnis zu nehmen.

Artikel 16: Konformitätsgarantie

Hat der Unternehmer die verbindliche Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach seiner Beurteilung beim Zivilgericht eingereicht, dann wird die Einhaltung der verbindlichen Stellungnahme bis zur Entscheidung des Zivilgerichts ausgesetzt.

Artikel 17: Jahrplätze

1. Der Standplatz muss während der ganzen Saison gepflegt werden. Die Bewohner des Mobilheims oder Chalets müssen immer dafür sorgen, dass ihre Fahrzeuge, einschließlich Anhänger usw., auf ihrem eigenen Standplatz platziert sind. Das Mobilheim oder Chalet muss vor dem 1. November "winterfest" sein. Dies bedeutet, dass alle separaten Teile des Mobilheims oder Chalets und in der Nähe des Mobilheims oder Chalets entfernt und vor Wind geschützt werden müssen.
2. Die Kosten für die Verstopfung der Entwässerung des Mobilheims oder des Chalets zur Hauptkanalisation gehen zu Lasten des Feriengastes. Die Kosten für Schäden an den Wasser-, Gas- und / oder Stromleitungen sind auch für den Feriengast.

Artikel 18: Anlagen

1. Jede 3 Jahre müssen die Wasser-, Elektrizitäts- und Gasanlagen inspiziert werden und muss das Mobilheim oder Chalet mit einem Aufkleber dieser Inspektion versehen werden. Der Feriengast trägt die Kosten für die Inspektion. Wenn der Urlauber die Inspektion nicht vor dem 1. November des Jahres, in dem die Inspektion durchgeführt werden soll, durchgeführt hat, erhält der Feriengast wieder Gas, wenn die Inspektion durchgeführt wurde.
2. Das Aufstellen separater Gasflaschen im Mobilheim oder Chalet ist nicht erlaubt.

Artikel 19: Bewohnung Mobilheim oder Chalet

1. Der Vertrag kommt mit Ihnen und mit die eventuell bei Ihr wohnenden Kindern zustande. Die Miete beinhaltet die Kosten für den Aufenthalt von Ihnen und die eventuell bei Ihr wohnenden Kindern. Für Besucher, die regelmäßig in Ihrem Mobilheim oder Chalet übernachten, können Sie eine Gebühr von 52,50€ pro Person pro Kalenderjahr bezahlen. Die Namen dieser Personen müssen zu Beginn der Saison an der Rezeption eingegeben werden und die Gebühr hierfür muss bezahlt werden. Gäste, die nur ein paar Nächte in Ihrem Mobilheim oder Chalet verbringen, müssen sich am Tag der Ankunft anmelden und 2,50€ pro Person pro Nacht bezahlen.
2. Es ist nicht erlaubt, ein Zelt auf dem Stellplatz zu platzieren.
3. Nicht mehr als 6 Personen dürfen an einem Platz ohne Genehmigung der Rezeption übernachten!

DIE REGISTRIERUNG DER GÄSTE IST SEHR WICHTIG FÜR DIE SICHERHEIT!

Artikel 20: Familienpark only

Unverheiratete Jugendliche unter 21 Jahren haben keinen Zutritt zum Chaletpark ohne ihre Eltern oder ein Erwachsene mit gesetzlicher oder elterlicher Gewalt. Jugendliche unter 21 Jahren dürfen nur dann im Mobilheim oder Chalet zu übernachten, wenn mindestens ein seiner/ihrer Eltern oder eine gesetzliche Aufsichtsperson im Chaletpark anwesend ist und die Jugendlichen im gleichen Mobilheim oder Chalet wie die Eltern oder Erziehungsberechtigten wohnen.

Chaletpark „Alles Wisselt“ Ellemeet, Nieuweweg 4, 4323 LD Ellemeet Tel: 0111-658150 Email: info@alleswisselt.nl

Artikel 21: Tagesgäste

Tagesgäste/Tagbesucher müssen das Chaletpark spätestens um 23 Uhr verlassen haben und müssen sich an die Regeln des Chaletparks halten. Der Feriengast ist verantwortlich für das Verhalten seiner Besucher. Besucher/Gäste sind **nicht** erlaubt, um mit ihrem Auto das Chaletpark zu betreten. Sie können parken auf dem Parkplatz bevor die Passierschranke.

Artikel 22: Haustiere

Nach vorheriger Absprache ist es erlaubt, maximal 2 Hunde / Katzen in den Chaletpark zu bringen. Voraussetzung ist, **dass die Tiere jederzeit an der Leine geführt werden und außerhalb des Chaletparks rausgelassen werden.** Wenn Ihr Hund oder Ihre Katze nicht mehr in Ihrem Besitz ist, werden keine anderen Hunde / Katzen zugelassen. Verletzungen können zur Kündigung des Stellplatzes führen. Hunde von Besuchern die in Ihrem Chalet/Mobilheim übernachten, sind nicht erlaubt.

Artikel 23: Zugriffskontrolle

1. Der Chaletpark ist mit einer automatischen Passierschranke gesichert, die mit einem Pass bedient werden kann. Dieser Pass erhalten Sie nur gegen eine Kautions von 30,00€. Ein Pass wird pro Platz vergeben, es sei denn, der Feriengast kann nachweisen, dass Platz für ein zweites Auto notwendig ist. Dieser zweite Pass kann an der Rezeption angefordert werden.
2. Pro Pass kann ein Auto den Chaletpark einfahren. Der Pass funktioniert wie folgt: Er registriert 1x Ankunft und kann dann nur einmal bei der Abreise benutzt werden. Selbst wenn die Passierschranke geöffnet ist, zum Beispiel weil es Straßenarbeiten gibt, muss der Feriengast immer seinen Pass benutzen, sonst wird er beim nächsten Mal nicht arbeiten!
3. Es ist ausdrücklich nicht erlaubt, den Pass an Personen zu übergeben, die nicht registriert sind! Diese Personen müssen sich zuerst an der Rezeption melden. Bei falscher Benutzung des Passes werden dem Feriengast 20,00€ berechnet! Wenn ein Auto die Passierschranke passiert hat, wird es kein nächstes Auto zulassen, bevor das erste Auto den Chaletpark verlässt. Wenn also der Pass nicht funktioniert, ist bereits ein anderes Auto am Platz.

Artikel 24: Verwendung des Autos

1. Der Feriengast muss den Autoverbrauch auf ein Minimum beschränken und nur im Schrittempo fahren. Das Auto muss jederzeit am Stellplatz geparkt werden.

Artikel 25: Ruhe

1. Es sollte berücksichtigt werden, dass es zwischen 23 und 7 Uhr im Chaletpark ruhig sein sollte. Es ist nicht gestattet, mit Autos oder anderen motorisierten Fahrzeugen über den Chaletpark zu fahren (die Passierschranke ist nicht mehr bedienbar). Lärmbelästigung im weitesten Sinne des Worts muss jederzeit verhindert werden.
2. Die Direktion behält sich das Recht vor, im Falle wiederholter Lärmbelästigung oder unberechtigtem Abladen von Müll, eine schriftliche Verwarnung auszusprechen. Wenn der Feriengast nach der Verwarnung nicht den Regeln entspricht, kann der Unternehmer den Mietvertrag mit dem Feriengast kündigen.

Artikel 26: Adresse Daten

1. Ändert der Feriengast seine Adresse und / oder seine Telefonnummer, dann muss dies der Rezeption so schnell wie möglich mitgeteilt werden. Im Notfall muss der Feriengast erreicht werden können!

Artikel 27: Vermietung Mobilheim/Chalet

1. Wenn der Feriengast seinen Mobilheim vermietet oder wann jemanden bei ihm logiert, müssen alle Personen, die im Mobilheim oder Chalet wohnen, angemeldet sein. Dies im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Nacht-Registrierung, die uns verpflichtet, ein Verzeichnis darüber zu führen, welche Personen sich für die Dauer des Chalet-Parks dort aufhalten.
Der Feriengast muss dafür sorgen, dass seine Untermieter spätestens am Anreisetag an der Rezeption melden. Bei der Ankunft muss 2,50€ pro Nacht pro Person an der Rezeption bezahlt werden.
2. Der Feriengast muss seine Untermieter informieren, dass:
 - Personen unter 21 Jahren nicht ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Chaletpark übernachten dürfen.
 - Sie die Öffnungszeiten der Rezeption berücksichtigen!
 - Dort eine Passierschranke vorhanden ist, wofür sie einen Pass aufheben müssen.

Artikel 28: Blockhütten, Zäune und Ausbauten

1. Auf dem Stellplatz ist es erlaubt eine Blockhütte von höchstens 200x300 cm mit ein Nock Höhe von maximal 240 cm zu platzieren. Der Kauf einer Blockhütte erfolgt durch die Rezeption. Es ist nicht erlaubt, um zusätzliche Schlafplätze in der Blockhütte zu realisieren. Der Blockhütte soll mindestens 150 cm vom Herz der Bepflanzung realisiert werden.
2. Der Abstand zwischen Gitter und Herzpflanzung muss mindestens 50 cm betragen. Dieses Gitter darf bis zu 80 cm hoch sein.
3. Die Nutzung einer Parabolantenne ist nicht erlaubt.
4. Die Platzierung einem Ausbau an der Mobilheim oder Chalet ist nicht erlaubt.
5. Die Platzierung einen Zaun ist nicht erlaubt.
6. Änderungen und / oder Ergänzungen außen am Mobilheim oder Chalet, welcher Art und welches Material auch immer, sind nicht erlaubt.

Artikel 29: Pflanzen und Graben auf dem Stellplatz

1. Die Grenze eines Stellplatzes ist das Herz der Pflanzung. Es sollte immer ein offener Raum von 150 cm von dieser Grenze sein. Die Plätze sind durch eine Vegetation von mindestens 2,00 m und maximal 2,25 m hoch getrennt. Keine Pflanzung darf in eigener Verwaltung entfernt werden.
2. Um Schäden an Rohren und dergleichen zu vermeiden, sind Aushubarbeiten ohne Rücksprache mit dem Unternehmer nicht erlaubt.

Artikel 30: Abfall

1. Das Chaletpark bietet gute Möglichkeiten um ihren Müll getrennt ein zu liefern. Der Feriengast soll seinen Müll in **zugebunden Müllsack** in den Behälter deponieren und der Behälter danach wieder schließen wegen Geruchsbelästigung. Separate Behälter für Obst und Gemüse, Papier und Glas sind zur Verfügung. Bitte, benutzen Sie diese auch, weil das besser für den Umwelt ist.
2. Natürlich ist es nicht erlaubt, um Sachen den von außen das Chaletpark kommen, in die Behälter zu deponieren. Wann wir das doch feststellen, dann werden wir das Mietvertrag mit dem Feriengast sofort abbrechen!

Artikel 31: Brandgefahr

In jeder/s Mobilheim oder Chalet muss ein zugelassener Feuerlöscher von 2 kg vorhanden sein. Es ist nicht erlaubt, offenes Feuer, wie ein Lagerfeuer, zu machen. Die Benutzung ein Barbecue ist gestattet, vorausgesetzt, dass es auf eine sichere Weise geschieht und andere Gäste sich nicht daran ärgern. Halten Sie immer einen Feuerlöscher oder einen Eimer mit Wasser bereit!

Artikel 32: Natur

Respektiere die Natur und zerstöre keine Pflanzung. Werfen Sie kein Papier, Abfall oder Waschwasser in die öffentlichen Gärten auf dem Gelände.

Artikel 33: Sport und Spiele

Um das Eigentum anderer zu schützen, ist es verboten, Ballspiele auf der Straße zu spielen.

Artikel 34: Verkauf

Mobilheims/Chalets, die vor dem 1. Januar 2006 platziert wurden, dürfen nicht mit Aufbewahrung des Platzes verkauft zu werden.

Chalets, die nach dem 1. Januar 2006 aufgegeben wurden, dürfen nur mit der Aufbewahrung des Platzes verkauft werden, wenn das Angebot den Parkbestimmungen entspricht.

Nachdem das Chalet genehmigt wurde, wird es über unser Büro zum Verkauf angeboten. Dafür wird der "Mobile Home Broker" gerufen, der sich für uns kümmert um den gesamten Verkaufsprozess. Im Falle des Verkaufs schuldet der Verkäufer ausnahmslos eine Provision von 10%, die wir vom Verkaufspreis abziehen.

Artikel 35: Unhöfliches Verhalten

Die Direktion der Chaletpark hat das Recht um Personen, die sich ständig unhöfliches verhalten und die Regeln ignorieren, um die Vereinbarung sofort zu beenden.

Artikel 36: Chaletpark geöffnet

Das Chaletpark ist das ganze Jahr geöffnet. Um die Grasstreifen zu schützen, ist die Passierschranke in der Zeit vom 1. November bis einschließlich 1. April geschlossen.